



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, TOURISMUS,
ENERGIE UND KLIMA

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima · Postfach 3269 · 55022 Mainz

Felsenland Südeifel Tourismus GmbH
Herrn Geschäftsführer Zwank
Neuerburger Str. 6
54669 Bollendorf

DAS MINISTERIUM

Stiftstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0

poststelle@mwtek.rlp.de
www.mwtek.rlp.de
30. Juni 2026

Seite 1 / 11

Geschäftszeichen
4123-0085#2025/0003-
0801 8308

Ansprechpartner(in) / E-Mail
Svenja Scherer
svenja.scherer@mwvlw.rlp.de

Telefon
06131/16-2778

**Zuwendungsbescheid
über Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW)
für die Förderperiode 2021-2027 (Projektförderung)**

Förderinhalt: P1-SZ3-4 Tourismus 4.0 - Infrastruktur. (Kommunen) - MWVLW
Fördervorhaben: Virtuelle Tourist Information - KI basierte Gästeinformation

Kapitel: 0877 **Titel:** 88308 **EU inv:** Tourismus 4.0 (Kommunen)_FÖP 363
Kapitel: 0877 **Titel:** 88303 **Land investiv:** Tourismus 4.0 (Kommunen)

Antragsnummer : 86003492
Antrag vom: 04.04.2025
Antrag eingegangen am: 04.04.2025
Antrag zuletzt ergänzt am: 18.05.2026

Sehr geehrter Herr Geschäftsführer Zwank,
zu Ihrem o.g. Antrag teilen wir Ihnen Folgendes mit:

I. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage des Landeshaushalts 2026, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) für die Förderpe-

riode 2021-2027 der Verwaltungsvorschrift IBW-EFRE sowie nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Verwaltungsvorschrift gewähren wir der Felsenland Südeifel Tourismus GmbH eine nicht rückzahlbare zweckgebundene Zuwendung bis zu einer Höhe von

1.005.420,19 EUR
(in Worten: einmillionfünftausendvierhundertzwanzig EUR).

Darin enthalten sind 709.708,37 EUR aus EFRE-Mitteln sowie Landesmittel in Höhe von 295.711,82 EUR.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der **Anteilfinanzierung** bewilligt und beträgt 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben.

Die Mittel dürfen – wie im Antrag angegeben – nur verwendet werden für den folgenden Zuwendungszweck:

Virtuelle Tourist Information - KI basierte Gästeinformation

Zuwendungen werden, sofern kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen wurde, grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Werkvertrages oder die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Das bewilligte Vorhaben wird im Zeitraum vom **06.07.2026** bis **31.12.2028 durchgeführt (Durchführungszeitraum)**. Innerhalb dieses Zeitraums können förderfähige Ausgaben getätigt werden.

Die bewilligten Mittel werden im Zeitraum vom **30.06.2026 bis 31.12.2028** nach Maßgabe der in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Regelungen zur Auszahlung bereitgestellt (**Bewilligungszeitraum**).

Für das Vorhaben wird der nachfolgend aufgeführte **Ausgaben- und Finanzierungsplan** gemäß Nr. 1.2 der ANBest IBW-EFRE für verbindlich erklärt:

Ausgaben

	gemäß Antrag	davon förderfähig
Gesamtausgaben: Brutto	1.182.847,29 EUR	1.182.847,29 EUR
Investitionsausgaben	1.172.847,29 EUR	1.172.847,29 EUR
Sonstige Ausgaben	10.000,00 EUR	10.000,00 EUR

Finanzierung der Ausgaben

Gesamtzuwendung: **1.005.420,19 EUR**

EFRE-Mittel	
2026	207.508,37 EUR
2027	468.000,00 EUR
2028	34.200,00 EUR

Landesmittel	
2026	86.461,82 EUR
2027	195.000,00 EUR
2028	14.250,00 EUR

Eigenmittel **177.427,10 EUR**

Gesamt **1.182.847,29 EUR**

Grundlage des Ausgaben- und Finanzierungsplans ist der Antrag.

Der Maßnahmenträger muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben aufbringen. Förderfähige Ausgaben in Höhe von 1.182.847,29 EUR. Bei einer Antragsstellung durch Landkreise, Verbandsgemeinden oder kommunale Zweckverbände kann dieser Finanzierungsanteil auch durch die nachgeordneten oder übergeordneten Gebietskörperschaften erbracht werden. Bei einer Antragstellung durch sonstige juristische Personen kann dieser Finanzierungsanteil auch von den Mitgliedern oder Gesellschaftern erbracht werden.

Für den Schriftwechsel im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist ausschließlich das **EFRE-Kundenportal 2021-2027** (nachfolgend "EFRE-Kundenportal") der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zu nutzen. Bitte geben Sie stets die Antragsnummer an. Falls Nachweise zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu erbringen sind, sind diese ebenfalls über das EFRE-Kundenportal einzureichen.

II. Nebenbestimmungen

Falls Nachweise zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu erbringen sind, sind diese, soweit nicht anders angegeben, gegenüber der ISB zu führen.

Es gelten die als Anlage beigefügten

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027 (ANBest IBW-EFRE) als Anlage zu Nr. 7.6 der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027 (VV IBW-EFRE)“ in der beigefügten Fassung als verbindliche Bestandteile dieses Zuwendungsbescheides mit folgenden Ergänzungen bzw. Abweichungen.

Zweckbindungsfrist

Die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahme ist für die nachfolgend genannte Dauer sicherzustellen (**Zweckbindungsfrist**).

1. **Die Zweckbindungsfrist beginnt** mit dem Abschluss der Maßnahme, das heißt, mit der Anschaffung des letzten dem Vorhaben zuzurechnenden Wirtschaftsgutes sobald das Vorhaben seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann (Inbetriebnahme, wesentliche Betriebsbereitschaft) ab dem Tag des Projektendes (Ende des Durchführungszeitraumes).

Die Zweckbindungsfrist endet bei geförderten digitalen Technologien und medialen Inhalten des Projektes nach 5 Jahren, für sonstige Fördergegenstände der Tourismusinfrastruktur nach Ablauf von 10 Jahren.

Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist sind vorab der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

2. Die Zweckbindungsfrist für die geförderte Infrastruktureinrichtung als Ganzes bleibt hiervon unberührt.

Mittelabruf

3. Die Anforderung der Zuwendungsmittel erfolgt über das EFRE-Kundenportal. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die **Bestandskraft** kann gemäß Nr. 6.1 ANBest IBW-EFRE vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit einer Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeigeführt werden. Der Rechtsbehelfsverzicht ist ebenfalls über das EFRE-Kundenportal zu erklären.
4. **Mittelabrufe**, die vollständig **bis spätestens zum 15. September** (Eingangsdatum) eines jeden Jahres über das EFRE-Kundenportal eingereicht werden, werden noch im jeweiligen Haushaltsjahr ausgezahlt. **Weitere Mittelabrufe** dürfen auch nach diesem Datum in jedem Jahr über das EFRE-Kundenportal eingereicht werden. Eine Auszahlung kann dann aber nicht in jedem Fall im gleichen Jahr gewährleistet werden.
5. Vor Ablauf der Mittelabruffrist kann ein begründeter **Antrag auf Umplanung** über das Kundenportal zu den nicht in Anspruch genommenen Zuwendungsmitteln ins nächste Haushaltsjahr gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag aufgrund der aktuellen Haushaltssituation und nach pflichtgemäßen Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der bewilligten Haushaltsmittel besteht nicht.
6. Sofern die Zuwendung von Ihnen bereits früher als unter I. im Finanzierungsplan dargestellt in Anspruch genommen werden könnte, ist die Bewilligungsbehörde gerne bereit, auf Ihren Antrag hin zu prüfen, ob eine vorzeitige Bereitstellung (Umplanung) der bewilligten Haushaltsmittel möglich ist, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
7. Das Merkblatt für Begünstigte „**Verwendung einer separaten Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes und Form der Zahlungsnachweise**“ (Anlage) ist zu beachten.
8. Mit dem ersten Mittelabruf sind gemäß Nr. 8 der ANBest IBW-EFRE **Nachweise zur Einhal-**

tung der Publizitätspflichten nach dem „Leitfaden Information und Kommunikation“ (Anlage) vorzulegen.

9. Die **Vergabeunterlagen** und, wo gegeben, auch die Bekanntmachung sind mit dem entsprechenden Mittelabruf vorzulegen.
10. Die eingereichten Absichtserklärungen der Kooperationspartner, unterzeichnet im Juni 2024, regeln die Projektträgerschaft und -koordination des Vorhabens durch die Felsenland Südeifel GmbH sowie die Eigenanteile der Kooperationspartner zur Finanzierung der zur Förderung beantragten Erstinvestition. Sie beinhalten nicht das spätere Management und die Sicherung der nachhaltigen Pflege über die Dauer der Zweckbindungsfrist. Vor Auszahlung von Mitteln ist der Bewilligungsbehörde und der ISB eine rechtsverbindlich unterzeichnete Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern über die Gesamtfinanzierung, Aufgabenteilung und Zuständigkeiten inklusive Datenpflege und Instandhaltung der Stelen bzw. Monitore über die Laufzeit der Zweckbindungsfrist vorzulegen.
11. Vor Auszahlung von Mitteln ist der Bewilligungsbehörde eine rechtsverbindlich unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger, der Kreissparkasse Bitburg-Prüm und der Ortsgemeinde Körperich vorzulegen, aus der sich die Nutzungs- und Verfügungsberechtigung für den Standort der Infosteile auf dem Grundstück Flur 10, Flurstück 168 der Gemarkung Körperich zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der Infosteile für die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist gibt.

Vergabe

12. Die Bestimmungen von Nr. 3 der ANBest IBW-EFRE zu der Vergabe von Aufträgen sind zu beachten.
13. Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

Mehrausgaben

14. **Mehrausgaben** sind grundsätzlich nicht förderfähig.
Ausnahmen hiervon können gemäß Nr. 1.2 ANBest IBW-EFRE in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden, sofern der Bewilligungsbehörde die Mehrausgaben vor Entstehung mitgeteilt werden.
15. Mehrausgaben können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen grundsätzlich nur mit Zuwendungen gefördert werden, wenn die zusätzlichen Investitionen aufgrund von unvorhersehbaren Bodengründungsmaßnahmen, unvorhersehbaren Modernisierungsmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden oder nachträglichen behördlichen Auflagen anfallen und diese vor Entstehung der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.

Fachliche Nebenbestimmungen

16. Die Regelungen in § 3 Abs. 4 und § 11 des **Landesinklusionsgesetzes** vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten und den aktuellen Stand der Technik zur Umsetzung der Barrierefreiheit (besonders die DIN 18040 -1 –

öffentliche Gebäude, DIN 18040-3 – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, DIN 32975 – Visuelle Informationen, DIN 32984 – Bodenindikatoren, in deren jeweils gültiger Fassung) als Grundlage der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

17. Der Zuwendungsempfänger stellt der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH und der [Name der regionalen Tourismusorganisation] (gemeinsam die „Tourismusorganisationen“) die **digitalen Daten der geförderten Maßnahme/n inklusive der Fotos und Bewegtbilder** zur Verwendung ausschließlich für deren allgemeinen Destinationsmarketing bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme kostenlos zur Verfügung und räumt diesen das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den übermittelten Daten ein. Die Zulieferung der Daten ist vorab mit den Tourismusorganisationen abzustimmen. Mit dem Verwendungsnachweis übersendet der Zuwendungsempfänger der ISB eine Bestätigung, dass er den Tourismusorganisationen die oben bezeichneten Daten übermittelt hat.
18. Wir weisen im Rahmen der Festlegung für Zweckbindungsfristen auf Folgendes hin: Für die im Rahmen der hier genannten Kostenpositionen ist die **dauerhafte Pflege eines qualitätvollen Contents** bis zum Ende der Zweckbindungsfrist durch den Zuwendungsempfänger sicherzustellen.
19. Seit 24.8.2020 kommuniziert das Land über die **Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz Gold**. Im Zusammenhang mit der Einführung der Wirtschaftsstandortmarke wurden Hinweise zur Erstellung von Bildmaterial erarbeitet („Fotoshooting-Briefing“). Der Zuwendungsempfänger **soll** im Hinblick auf einen qualitätvollen Content diese Hinweise zur Erstellung von Bildmaterial berücksichtigen, die unabhängig von einem Markenanschluss angewendet werden können. Das Fotoshooting-Briefing ist auf <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschaftszweige/tourismusstrategie-2025/> abrufbar.
20. Zu statistischen Zwecken und zu Zwecken der Evaluierung des Förderprogramms behält sich die Bewilligungsbehörde vor, Zahlen zur Nutzung der geförderten Tourismusinfrastruktur oder andere Indikatoren beim Zuwendungsempfänger während der Zweckbindungsfrist und in angemessenem Umfang zu erheben. Die Bewilligungsbehörde und die ISB ist berechtigt diese Zahlen und Daten anzufordern sowie für Zwecke der Evaluierung zu verwenden. **Der Zuwendungsempfänger hat die notwendige Auskunft zu erteilen.**
21. Der Maßnahmenträger muss einen **Eigenfinanzierungsanteil** von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten aufbringen. Bei einer Antragstellung durch Landkreise, Verbandsgemeinden oder kommunale Zweckverbände kann dieser Finanzierungsanteil auch durch die nachgeordneten oder übergeordneten Gebietskörperschaften erbracht werden. Bei einer Antragstellung durch sonstige juristische Personen kann dieser Finanzierungsanteil auch von den Mitgliedern oder Gesellschaftern erbracht werden.
22. Als öffentliche Tourismusinfrastruktur muss die geplante Einrichtung saisonunabhängig und ganzjährig für Gäste und Besucher zugänglich sein.
23. Für das Projekt ist der Einsatz eines **Mixes unterschiedlicher Technologien** (Augmented Reality, Virtual Reality, Touch-Monitore, 3D-Videomapping, QR-Codes) geplant. Zur Vermittlung der Augmented Reality Inhalte ist darauf zu achten, dass nur neueste technologische Lösungen eingesetzt werden, wie beispielsweise Progressive Web App (PWA), Instant App (Android), Instant Clip (Apple iOS), 3D-Kartenmapping. Von einer klassischen, projektspezifischen Native App, die über Download verwendet wird, ist abzusehen. In Fällen, in denen wichtige Gründe gegen den

Einsatz einer der oben genannten Technologien und für den Einsatz einer projektspezifischen App sprechen, ist dies vorab dem MWTEK mitzuteilen und durch dieses freizugeben.

24. Die im Rahmen des Projektes verwendeten **Medien- und Content-Daten** (Bildmaterial, Audioinhalte, Videoinhalte, 3D-Renderings, Augmented-Reality-Objekte, Texte) sollen offen (d.h. unter CC-0, CC-BY oder CC-BY-SA-Lizenz) und, sofern dies der Content-Typ erlaubt, strukturiert (nach schema.org nach erweitertem ODTA-Standard) bereitgestellt werden, um die Möglichkeiten zur gemeinschaftlichen, flexiblen Verwendung und Vernetzung dieser Daten zu verbessern. Um dies zu gewährleisten ist frühzeitig vor Umsetzung und ggfs. entsprechenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben eine fachliche Abstimmung mit der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (RPT) durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der touristischen Datenarchitektur in Rheinland-Pfalz und den DataHub Rheinland-Pfalz. Etwaige anfallende Kosten für Konzeption bzw. Beratung durch technische Dienstleister sowie für Erweiterungen des DataHubs sind im Projekt vom Zuwendungsempfänger zu finanzieren und im Projekt förderfähig sofern sie Teil des Antrages sind. Es sollte zudem geprüft werden, ob digitale Inhalte, die für das Projekt benötigt werden, ggfs. bereits in touristischen Datenbanken zur Verfügung stehen und in den Projekten eingesetzt werden können, um den Aufwand zur Content-Erstellung und Datenpflege zu verringern. Der Zuwendungsempfänger legt den Nachweis über die fachliche Abstimmung in Form einer Bestätigung der RPT über das erzielte Ergebnis mit dem ersten Mittelabruf vor. Anfragen sind per E-Mail an digitalisierung@rlp-tourismus.de zu richten.
25. Der Zuwendungsempfänger stellt der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH und der Eifel Tourismus GmbH (gemeinsam die „Tourismusorganisationen“) die **digitalen Daten der geförderten Maßnahme/n inklusive der Fotos und Bewegtbilder** zur Verwendung ausschließlich für deren allgemeinen Destinationsmarketing bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme kostenlos zur Verfügung und räumt diesen das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den übermittelten Daten ein. Die Zulieferung der Daten ist vorab mit den Tourismusorganisationen abzustimmen. Mit dem Verwendungsnachweis übersendet der Zuwendungsempfänger der ISB eine Bestätigung, dass er den Tourismusorganisationen die oben bezeichneten Daten übermittelt hat.
26. Für den Fall der **Beendigung der Gesellschaft** ist sicherzustellen, dass die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften oder Zweckverbände für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Bescheid und evtl. Rückforderungsansprüche eintreten werden. Dabei ist § 104 GemO zu beachten.
27. Die geförderten Maßnahmen sind grundsätzlich in Gebäuden bzw. auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, durchzuführen. Alternativ muss der Zuwendungsempfänger vertraglich berechtigt sein, über das Grundstück und die zu fördernde Einrichtung zu verfügen und diese während des gesamten Zeitraums der Zweckbindungsfrist zu nutzen. Die Verfügungsbefugnis kann durch einen langfristigen Mietvertrag mit gesicherter Mietdauer oder eine Nutzungsvereinbarung erlangt werden. Die Erfüllung der Zweckbindungsfrist nach den Vorgaben dieses Bescheides liegt in der alleinigen Verantwortung des Zuwendungsempfängers. Sollte der Zuwendungsempfänger die Zweckbindungsfrist nicht einhalten, ist dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und eine anteilige Rückforderung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen. Für die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist zu beachten, dass die Zweckbindungsfrist erst nach dem physischen Abschluss der Maßnahme und mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der geförderten Einrichtung zu laufen beginnt und nicht mit dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns (Mietvertrag, Nutzungsvereinbarung).

Verwendungsnachweis

28. Der **Verwendungsnachweis** gemäß Nr. 9 ANBest IBW-EFRE ist für das bewilligte Vorhaben bis spätestens zum 30.06.2029 über das EFRE-Kundenportal einzureichen.
Vor Ablauf der Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis kann ein schriftlich begründeter **Antrag auf Verlängerung** bei der Bewilligungsbehörde über das EFRE-Kundenportal gestellt werden. Die Rückmeldung der Bewilligungsbehörde zur Fristverlängerung ist abzuwarten. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Vorlagefrist besteht nicht.
29. Mit dem Verwendungsnachweis ist neben den Unterlagen nach Nr. 9 der ANBest IBW-EFRE Folgendes vorzulegen:
- das ausgefüllte Formular „Verwendungsnachweis **Scoringbogen/Querschnittsziele**“,
 - das ausgefüllte Formular „Verwendungsnachweis **Klimaverträglichkeit**“ (Climate Proofing).
30. Wir weisen wir darauf hin, dass Kosten für Medien oder Gegenstände, die **nicht projektbezogen oder nur teilweise für das Projekt genutzt werden, nicht förderfähig sind**. Sie haben als Zuwendungsempfänger eine schriftliche Bestätigung darüber abzugeben, dass die mit dem Bewilligungsbescheid geförderten beweglichen Gegenstände und Medien zweckentsprechend und in vollem Umfang projektbezogen eingesetzt werden.

Berichtspflichten/Indikatoren

31. Über die materiellen und finanziellen Indikatoren ist gem. Nr. 7 ANBest IBW-EFRE im Rahmen des Verwendungsnachweises zu berichten.
32. Ein Jahr nach dem Tag des Projektendes (Ende des Durchführungszeitraumes) sind die dann aktuellen Ist-Werte der Indikatoren
- Anzahl der unterstützten kulturellen und touristischen Stellen
 - Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten

erneut über das EFRE-Kundenportal zu melden. Die Daten müssen dort direkt eingepflegt werden. Hierfür wird eine Aufgabe bereitgestellt, über die Sie per E-Mail informiert werden.

Publizität

33. Der **”Leitfaden Information und Kommunikation”** (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil des Bescheides und zu beachten. Auf Sanktionsmöglichkeiten gemäß Nr. 8.2 ANBest IBW-EFRE bei Nichteinhaltung der Vorgaben wird verwiesen.
34. Sofern im Zusammenhang mit dem Vorhaben öffentliche Veranstaltungen vorgesehen sind, bitten wir, die Bewilligungsbehörde rechtzeitig zu informieren (ca. 8 Wochen vorher).

III. Hinweise

Da die Maßnahme aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird, gelten für diese Maßnahmen die spezifischen Fördervorschriften der EU. Sie gehen den nationalen Förderbestimmungen vor.

Vergabe

Wir weisen auf das **Merkblatt für Begünstigte – Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben** (Anlage) sowie den **Leitfaden zur Vermeidung von Interessenskonflikten** (Anlage) hin.

Wir weisen auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über „**Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)**“ (MinBl. S. 374) hin. Werden bei Förderprojekten Verstöße gegen diese Vorschriften festgestellt, wird die Bewilligungsbehörde förderrechtliche Maßnahmen nach Maßgabe des Rundschreibens (Anlage) bewerten. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die im vorbezeichneten Rundschreiben Bezug genommene VOL/A mittlerweile durch die UVgO ersetzt worden ist.

In Ergänzung zu Nr. 3.2 der ANBest IBW-EFRE haben Maßnahmenträger, die Auftraggeber i.S.d. §§ 98-101 GWB sind, wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,00 EUR beträgt, Vergaberecht anzuwenden.

Mitteilungspflichten

Wir weisen besonders auf die Beachtung der **Mitteilungspflichten** nach Nr. 5 der ANBest IBW-EFRE hin.

IV. Subventionserhebliche Angaben

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB), auf die das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)) Anwendung findet. Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die im Förderantrag einschließlich der in den Anlagen hierzu enthaltenen Angaben, die Sie in der Anlage „Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Daten“ zum Antrag bestätigt haben, sowie alle zugesandten Unterlagen, jeweils im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren, den Mittelabrufen, dem Verwendungsnachweis oder im Rahmen eines Rückforderungsverfahrens.

Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl S. 168, BS 452-2) in Verbindung mit § 3 des SubvG hat der Zuwendungsnehmer der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind. Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Trier
Egbertstr. 20a
54295 Trier

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

VI. Datenschutzinformation

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Internetauftritt des Ministeriums www.mwtek.rlp.de/ueberuns/datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling
Staatsminister

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2021-2027 (ANBest IBW-EFRE)
2. Merkblatt für Begünstigte – Verwendung einer separaten Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes und Form der Zahlungsnachweise
3. Leitfaden Information und Kommunikation
4. Leitfaden zur Vermeidung von Interessenskonflikten
5. Merkblatt für Begünstigte – Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben
6. Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“